

verbleiben, sind diese an den Landtag zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sind an den Landtag zurückzugeben.

(6) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist der oder dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigten sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten erst, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Für die Sicherung der Gläubiger gilt § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW)

Das Abgeordnetengesetz wird wie folgt geändert:

1. Der 6. Abschnitt des Dritten Teils (§ 30) wird aufgehoben.
2. Dem Fünften Teil wird folgender Teil vorangestellt:

„Fünfter Teil Fraktionen

§ 38

Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags. Einzelheiten über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen werden in einem Fraktionsgesetz geregelt.“

3. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW 2001 S. 866.

1101

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW

Vom 18. Dezember 2001

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „9053 DM“ durch die Angabe „4722 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „9053 DM“ durch die Angabe „4722 Euro“ und die Angabe „4527 DM“ durch die Angabe „2361 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „2320 DM“ durch die Angabe „1196 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „572 DM“ durch die Angabe „296 Euro“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „832 DM“ durch die Angabe „447 Euro“ und die Angabe „1294 DM“ durch die Angabe „695 Euro“ sowie die Angabe „1630 DM“ durch die Angabe „876 Euro“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „2577 DM“ durch die Angabe „1351 Euro“ und die Angabe „952 DM“ durch die Angabe „499 Euro“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 5235 DM und ab 1. 1. 2002 von 2677 Euro zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 650 DM und ab 1. 1. 2002 bis zu 333 Euro und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbetrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet.

Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten und von Verwandten ersten Grades entstehen.

Das Präsidium des Landtags erläßt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern sowie Abschlagsregelungen für künftige Änderungen vorsehen.“

8. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ sowie die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 6 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ sowie die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.
11. In § 8 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „340 DM“ durch die Angabe „174 Euro“ und die Angabe „270 DM“ durch die Angabe „138 Euro“ und die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „102 Euro“ und die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „24 DM“ durch die Angabe „12 Euro“ sowie die Angabe „18 DM“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
13. § 26 erhält folgende Fassung:
„Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet.“

Artikel II

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985 S. 26), geändert durch Gesetz vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 250) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „2000 DM“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel I Ziffer 7 tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2001 S. 868.

20301
20321
315

**Gesetz
zur Änderung
des Forstdienstausbildungsgesetzes
und des Juristenausbildungsgesetzes
(Forstdienst- und Juristenausbildungs-
änderungsgesetz – FDJAÄndG)**

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20301

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
über den Vorbereitungsdienst
für die Laufbahnen des gehobenen
und des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NW – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 16 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.“

315

**Artikel 2
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz – JAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Muss in einem fremden Währungsgebiet über die Unterhaltsbeihilfe in dieser Währung verfügt werden, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- und Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.“

20321

**Artikel 3
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe
an Forstinspektoranwärterinnen und
Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen
und Forstreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „als Ausbildungsvergütung“ gestrichen.
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“ eingefügt.
- Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt.“
- Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.“

2. In § 3 werden die Worte „zuzüglich Familienzuschlag“ durch die Worte „einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Familienzuschlages“ ersetzt.

3. In § 6 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Entscheidung nach § 3 sowie für die Rückforderung von überzahlter Unterhaltsbeihilfe. Es kann von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise absehen.“

20321

**Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag sowie ein jährliches Urlaubsgeld. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und